

**MELDUNG DER DAUERNDEN ANBINDEHALTUNG VON RINDERN
ab einem Alter von 6 Monaten
(gemäß § 16 Abs. 4a TSchG)**



LAND

OBERÖSTERREICH

GSGD-Ges/E-46

**An die Bezirkshauptmannschaft/
den Magistrat**

Eingangsstempel

Zutreffendes ankreuzen!

Angaben zur/zum Tierhalter/in:

Name	Familienname _____ Vorname _____
Anschrift	PLZ _____ Ort _____ Straße _____ Nr. _____
LFBIS-Nr.	

Gemäß § 16 Abs. 4 Tierschutzgesetz sind Rindern geeignete Bewegungsmöglichkeiten oder geeigneter Auslauf oder Weidegang an mindestens 90 Tagen im Jahr zu gewähren, soweit dem nicht zwingende rechtliche oder technische Gründe entgegenstehen. Solche Gründe sind:

(Alle zutreffenden Gründe ankreuzen, die Situation beschreiben und Unterlagen beilegen)

1.	<input type="checkbox"/> das Nicht-Vorhandensein von geeigneten Weideflächen oder Auslaufflächen:
2.	<input type="checkbox"/> bauliche oder sonstige technische Gegebenheiten am Betrieb oder in einem bestehenden Ortsverband:

3.	<input type="checkbox"/> das Vorliegen öffentlich rechtlicher oder privatrechtlicher Beschränkungen:
4.	<input type="checkbox"/> Sicherheitsaspekte für Menschen und Tiere, insbesondere beim Ein- und Austreiben der Tiere:

Die Ausnahme kann nur vom meldenden Halter unter den bestehenden gemeldeten Voraussetzungen in Anspruch genommen werden und entfällt, wenn diese wegfallen.

Ort, Datum

Unterschrift